

Naturschutzgebiet

Tideelbe von Rönne bis Bunthäuser Spitze

Begründung

zur Verordnung des Landkreises Harburg vom 20. Januar 2021 gemäß
§ 14 Abs. 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz



**LANDKREIS
HARBURG**
DER LANDRAT

Inhaltsverzeichnis	
Anlass der Ausweisung zum Naturschutzgebiet (NSG)	3
Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit	4
Zu §1 Naturschutzgebiet	4
Absätze 1 bis 5: Räumlicher Geltungsbereich	4
Zu § 2 Schutzzweck	6
Absatz 1: Allgemeiner Schutzzweck	6
Absatz 2: Besonderer Schutzzweck des gesamten Naturschutzgebietes	7
Absätze 3 und 4: Erhaltungsziele aus der FFH-Richtlinie	9
Absatz 5: Langfristige Sicherung	9
Absatz 6: Vertragsnaturschutz	9
Absatz 7: Erschwernisausgleich	10
Zu § 3 Verbote	10
Absatz 1: Veränderungsverbot	10
Absatz 2: Betretensregelung	13
Absatz 3: Bundeswasserstraße und Deichbauwerke	13
Absatz 4: Verbot von Fracking-Maßnahmen	14
Zu § 4 Freistellungen	14
Absatz 1: Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen	14
Absatz 2: Allgemeine Freistellungen	14
Allgemeines zu land- und forstwirtschaftlichen Auflagen	19
Absatz 3: Freistellungen der Landwirtschaft:	19
Absatz 3 Nr.1 Grünlandflächen A	20
Absatz 3 Nr. 2 Grünlandflächen B	22
Absatz 3 Satz 2: Freistellungen auf allen landwirtschaftlichen Flächen	23
Absatz 4: Freistellungen der fischereilichen Nutzungen:	24
Absatz 5: Freistellungen der jagdlichen Einrichtungen:	27
Absatz 6: Freistellung der Imkerei	28
Absatz 7: Freistellung der Denkmalpflege	28
Absatz 8: Freistellung Übernachtungsplätze für Wasserwanderer	28
Absatz 9: Freistellung Dorfgemeinschaftsflächen in Fliegenberg	28
Absatz 10: Freistellung „Stover Rennen“	29
Absatz 11: Gärten in Bullenhausen	29
Absatz 12: Hundeauslauf in Stove	29
Absatz 13: Freistellungen anderer Vorschriften	29
Zu § 5 Zustimmungen/Anzeigen	29
Zu § 6 Befreiungen	29
Zu § 7 Anordnungsbefugnis	29
Zu § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	30
Zu § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	30

Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten	30
Absatz 1	30
Absatz 2	30
Zu § 11 Inkrafttreten.....	30

Anlass der Ausweisung zum Naturschutzgebiet (NSG)

Die Europäische Union (EU) hat 1992 den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 beschlossen. Dieses setzt sich aus zwei Gebietskategorien zusammen. Die EU-Vogelschutzgebiete dienen ausschließlich dem Schutz der europäischen Vogelwelt. 2009 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union für die Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 eine kodifizierte Fassung. Die sog. FFH-Gebiete (Fauna, Flora, Habitat = Tierwelt, Pflanzenwelt, Lebensräume) sollen die gesamte übrige Naturlandschaft mit europäischer Bedeutung schützen.

Nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) aus dem Jahr 1992 muss jeder Mitgliedstaat die für den Naturschutz wertvollsten Gebiete für ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten sichern. Beide Richtlinien wurden inzwischen in nationales Recht umgesetzt und finden sich in den §§ 31 bis 36 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) wieder.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet den Landkreis Harburg als zuständige untere Naturschutzbehörde, die von der EU anerkannten Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu entwickeln und zu erhalten (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Alle an die EU gemeldeten FFH-Gebiete müssen innerhalb von sechs Jahren zu Schutzgebieten erklärt werden. Die EU-Vogelschutzgebiete müssen sofort nach Meldung an die EU als Schutzgebiet ausgewiesen werden.

Das NSG „Tideelbe von Rönne bis Bunthäuser Spitze“ ist identisch mit dem FFH-Gebiet 182 „Elbe zwischen Geesthacht und Hamburg“ und ist Bestandteil des FFH-Gebietes 212 "Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze". Die Fristen für die Sicherung sind für das NSG bereits abgelaufen.

Bei der Sicherung der Tideelbe und ihrer Vorlandflächen ist der Schutz von seltenen und störungsempfindlichen Arten und Lebensräumen ein Schwerpunkt des Schutzzinhaltes. Aus diesem Grund ist ein Betretungsverbot in bestimmten Bereichen des Gebietes erforderlich. Dies lässt sich ebenso wie die notwendigen Einschränkungen der Grünlandnutzung nur in einem NSG durchsetzen. Andere Sicherungsinstrumente (z. B. Landschaftsschutzgebiet) sind bei rechtlicher und fachlicher Würdigung aller tatsächlichen Umstände nicht geeignet, einen EU-konformen Schutz sicherzustellen.

Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit

FFH-Gebiet „Elbe zwischen Geesthacht und Hamburg“ (EU-Code: DE 2526-332, landesinterne Nummer 182)

Das NSG "Tideelbe von Rönne bis Bunthäuser Spitze" ist identisch mit dem FFH-Gebiet 182 „Elbe zwischen Geesthacht und Hamburg“. Das FFH-Gebiet erstreckt sich im Landkreis Harburg und hat eine Gesamtgröße von 573 ha. Es handelt sich dabei um einen Süßwasser-Tidebereich der Unterelbe mit Wattflächen, Schilfröhrichten, Grünland feuchter bis trockener Standorte, kleinflächigen Auenwäldern und Hochstaudenfluren. Die Tideelbe mit ihren Nebengewässern wurde vorrangig aufgrund der Bedeutung als Wanderstrecke und Lebensraum verschiedener Fischarten und Rundmäuler sowie wegen bedeutsamer Vorkommen des an der Unterelbe endemischen Schierling-Wasserfenchels (*Oenanthe conioides*) und der vielen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewählt, insbesondere Auenwälder mit Erle, Esche und Weide, Flachland-Mähwiesen und feuchte Uferstaudenfluren.

FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ (EU-Code: DE 2626-331)

Das NSG "Tideelbe von Rönne bis Bunthäuser Spitze" beinhaltet zusätzlich die außerhalb des Ilmenausperrwerks gelegenen Flächen des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“. Es handelt sich um die funktional der Elbe zugehörigen Teilbereiche von etwa 1,5 ha Fläche.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Harburg wird das gesamte Gebiet als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg von 2013 wird festgestellt, dass verschiedene Vordeichsbereiche der Elbe bei Rosenweide, Haue, Stöckte, Laßrönne und Drage die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG erfüllen.

Die Tideelbe weist eine Vielzahl von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope auf, wie z. B. Flusswatten, Tideröhrichte, verschiedene Ausprägungen von Landröhrichten, Uferstaudenfluren, Feuchtgebüsche und Auwälder.

Zu §1 Naturschutzgebiet

Absätze 1 bis 5: Räumlicher Geltungsbereich

Das NSG beginnt an der Staustufe Geesthacht bzw. der westlichen Böschung der B 404 über die Elbe bei Rönne. Die nördliche Grenze verläuft im Bereich der Strommitte der Elbe auf der Landkreisgrenze, die gleichzeitig die Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Schleswig-Holstein bzw. Hamburg darstellt.

Das NSG endet etwa 25 km elbabwärts an der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Hamburg an der Süderelbe, etwa 2 km nordwestlich der Bunthäuser Spitze an der sich die Elbe in Süder- und Norderelbe teilt.

Die südliche Grenze orientiert sich am optischen Außendeichfuß des Elbedeiches (Deichverlauf in Richtung der wasserseitige Berme). Ausgenommen sind einige wenige Flächen, beispielsweise die Wochenendhausgebiete bei Bullenhausen oder der Campingplatz Stove. Ebenfalls ausgenommen sind die im Gebiet befindlichen Schardeichlagen.

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 598 ha. Die Grenze orientiert sich am Grenzverlauf des FFH-Gebietes 182 „Elbe zwischen Geesthacht und Hamburg“. Zusätzlich sind die Flächen westlich des Ilmenausperrwerks des FFH-Gebietes 212 "Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze" einbezogen.

Die vom Land Niedersachsen an die EU gemeldete FFH-Gebietsgrenze weist aufgrund ihres groben Digitalisierungsmaßstabes (1:50.000) an einigen Stellen einen vor Ort nicht nachvollziehbaren Verlauf auf. Nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG ist die zweifelsfreie Bestimmtheit der Schutzgebietsgrenzen aber ein unabdingbares

Wirksamkeitserfordernis, da jeder in der Lage sein muss, den räumlichen Geltungsbereich einer Schutzgebietsverordnung ohne weiteres festzustellen. Bei nicht nachvollziehbaren Verläufen der FFH-Gebietsgrenze wurde die NSG-Grenze, wo möglich auf Flurstücksgrenzen gelegt, oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege, Hangkanten oder Nutzungsgrenzen angepasst.

Die nicht von dem Geltungsbereich des FFH-Gebietes erfassten Bereiche gleichen dabei i. d. R. von Struktur und Ausstattung her den angrenzenden Bereichen des FFH-Gebietes und sind mit diesen räumlich und funktional eng verbunden.

Abweichungen von der FFH-Gebietsgrenze gibt es insbesondere

- am **Sportboothafen Elbstorf:**
die NSG-Grenze nimmt das Hafenbecken und die östlich vorgelagerte Zufahrt aus, indem auf der Ostseite die Nutzungsgrenze zwischen Rasenfläche und naturnahem Schilf-/Gehölzbestand aufgenommen wird. Der Deichunterhaltungsweg ist ausgenommen. Die Schutzgebietsgrenze verläuft bis an die östlich anschließende Grenze des Bebauungsplans und folgt dieser entlang des Elbufers bis östlich der Stover Rennbahn.
- am **Sportboothafen Hoopte:**
die NSG-Grenze verschwenkt für das Bühnenfeld in dem sich der Sportboothafen Hoopte befindet in Richtung elbseitiger Flurstücksgrenze und grenzt damit einen Teil der Steganlage aus.
- am **Liegehafen Fliegenberg:**
Da keine Flurstücksgrenzen vorhanden sind, wird das Bühnenfeld mit dem Liegehafen so ausgegrenzt, dass sämtliche Bühnen mit Flußwattflächen im NSG verbleiben. Es erfolgt ein rechtwinkliger Knick in Richtung Elbe (80 m), ein weiterer rechtwinkliger Knick nach Norden (164 m) und ein erneuter rechtwinkliger Knick nach Westen (76 m). Anschließend setzt die Schutzgebietsgrenze ihren Verlauf am Außendeichfuß Richtung Norden fort.
- im Vorland **Over/Hagolt:**
Südlich der Wochenendhäuser im Vorland Over/Hagolt folgt die NSG-Grenze einer Flurstücksgrenze der südlichen Bühne, knickt dann aber entlang des Elbufers (Biotopgrenze Flußwatt bzw. Röhricht) ab. In Höhe des Sportplatzes im Vorland wird ein schützenswerter Weidenauwald integriert, indem die NSG-Grenze der Nutzungsgrenze folgt. Sie knickt am vorerst letzten Wochenendhaus für 55 m nach Westen ab bis ein Weg erreicht ist. Hier erfolgt ein Knick nach Nordwest und nach 68 m erneut ein rechtwinkliger Knick Richtung Elbe bis die Flurstücksgrenze erreicht ist (31 m).

Im nördlichen Teil des Wochendhausgebietes wird die Flurstücksgrenze Richtung Elbufer verlassen und folgt diesem entlang der Nutzungsgrenze zwischen dem dortigen Freizeitgrundstück und der Elbe. Vor der nächsten Bühne wird ein größerer, nach §30 BNatSchG geschützter Röhrichtbereich in das NSG integriert. Hier verläuft die NSG-Grenze entlang der Nutzungsgrenze. Sie knickt zuerst nach Südwesten ab, entlang des Freizeitgrundstückes dann nach Nordwesten. Über eine diagonale Verbindung, die den Ufergehölzbestand in das NSG integriert, wird die Elbbucht „Auf dem Blocke“ erreicht, welche vollständig in das Schutzgebiet eingeschlossen ist.

- im Vorland **Bullenhausen:**
nordwestlich des deichnahen Bühnenfelds folgt die NSG-Grenze der Uferlinie und erreicht die elbseitige Flurstücksgrenze, die für etwa 300 m die NSG-Grenze bildet. Im weiteren Verlauf wird ein Röhrichtbestand entlang der Biotopgrenze in das NSG integriert. Hier stehen keine im Gelände erkennbaren Grenzen zur Verfügung. Die

Grenze knickt für 21 m nach Nordwesten ab, dann im rechten Winkel für 12 m nach Südwesten. Über einen erneuten rechten Winkel Richtung Nordwesten (163 m) wird der Grenze Röhricht/Wochenendhäuser gefolgt. Dann folgt erneut ein rechtwinkliger Knick nach Nordosten (46 m) bis an das Elbeufer und diesem im rechten Winkel nach Nordwesten folgend (74 m) bis an die bestehende Flurstücksgrenze.

Westlich des Wochendhausgeländes wird ein Röhrichtbestand in das NSG integriert. Dazu knickt die Grenze für 13 m nach Südosten ab, und verläuft dann für 105 m im rechten Winkel nach Südwesten in Richtung Deichaußenweg. Entlang des Deichaußenweg wird im Anschluss der Elbbucht gefolgt bis an das Ende des grünen Deichs und den Beginn der Deichmauer.

Im weiteren Verlauf nimmt die Grenze die bestehende Flurstücksgrenze entlang der bestehenden Böschungsunterkante auf. Diese wird auch über die folgenden Grundstücke entlang des Böschungsfusses verlängert und erreicht nach einem Bogen nach Osten wieder eine Flurstücksgrenze.

Anschließend wird der Sportboothafen Bullenhausen entlang bestehender Flurstücksgrenzen ausgenommen.

Zu § 2 Schutzzweck

Absatz 1: Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck soll die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten und -Lebensraumtypen sowie der übrigen schützenswerten Arten und Biotoptypen durch die Förderung und Wiederherstellung des gebietstypischen Charakters sicherstellen.

Seit dem Bau der Staustufe Geesthacht im Jahr 1960 markiert diese die Grenze des Tideeinflusses. Der von dem Naturschutzgebiet umfasste Elbeabschnitt ist stark durch wasserbauliche Maßnahmen, wie die Errichtung von Buhnen, die Befestigung von Ufern und Sperrwerken im Mündungsbereich der Nebenflüsse geprägt. Die Struktur und Dynamik des Fließgewässers und seiner angrenzenden Auenbereiche wurde dadurch negativ verändert.

Auch die mehrmaligen Elbvertiefungen unterhalb von Hamburg haben Einfluss auf das Tidegeschehen im oberhalb liegenden Flussabschnitt.

Dazu kommt eine teilweise recht intensive Nutzung zu Freizeit Zwecken im Elbvorland durch Wochenendhäuser, einen Campingplatz, mehrere Sportboothäfen, Spaziergänger und Sportangler.

Trotz dieser negativen Einflüsse stellt sich die Tideelbe mit ihren Uferbereichen als ein vielfältig strukturierter Landschaftsraum dar, der durch ein Mosaik an unterschiedlichen Lebensräumen in zum Teil kleinräumigem Wechsel gekennzeichnet ist. Die Basiserfassung des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2009/2010 ergab für den gesamten Abschnitt des FFH-Gebietes ein Vorkommen von fünf FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT). Neben einem Fließgewässer- und zwei Offenland-LRT wurden zwei Wald-LRT im NSG erfasst.

Von hoher Bedeutung ist die Durchgängigkeit der Elbe für wandernde Fische und Rundmäuler. Auch die Flachwasserbereiche der Nebengewässer und Buhnenfelder angrenzend an die Flusswatten sind für diese teilweise von großer Bedeutung als Laichhabitate.

An der Tideelbe befinden sich einige wenige Vorkommen des an der Tideelbe endemischen und weltweit vom Aussterben bedrohten Schierling-Wasserfenchels (*Oenanthe conioides*). Als weitere endemische Art der Unterelbe kommt die Elbe-Schmiele (*Deschampsia wibeliana*) vor. Weitere seltene Arten, wie z. B. Schlangen-Lauch (*Allium scorodoprasum*), Braunes Zypergras (*Cyperus fuscus*), Wiesen-Alant (*Inula britannica*) und Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus*) finden dort ebenfalls geeignete Wuchsbedingungen vor.

Ziel ist es, die Tideelbe mit ihren Uferbereichen als dynamischem, vielfältig strukturiertem Lebensraum und als durchgängiges Fließgewässer neben ihrer Bedeutung als Schifffahrtsweg zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Absatz 2: Besonderer Schutzzweck des gesamten Naturschutzgebietes

Der besondere Schutzzweck konkretisiert den allgemeinen Schutzzweck.

Nr. 1

Die Elbe, ihre Nebengewässer und Priele sind (Teil-)Lebensraum für einige europarechtlich bedeutsame Fisch- und Rundmaularten, wie z. B. Lachs (*Salmo salar*), Schnäpel (*Coregonus oxyrinchus s.l.*), Rapfen (*Aspius aspius*), sowie Fluss- (*Lampetra fluviatilis*) und Meerneunauge (*Petromyzon marinus*).

Es ist daher von besonderer Bedeutung, die Tideelbe mit ihren Nebengewässern und Uferbereichen in ihrer Funktion als Lebensraum für diese Arten zu erhalten und zu verbessern. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Durchgängigkeit der Gewässersysteme sowohl für wandernde Fisch- und Rundmaularten als auch für kleinere Gewässerorganismen, dem sogenannten Makrozoobenthos. Auch für die Bestrebungen der Wiederansiedelung des Lachses ist die Durchgängigkeit ein essentieller Faktor.

Aber auch die Durchgängigkeit der Uferbereiche ist ein wichtiger Faktor, denn Fließgewässer mit den dazugehörigen Auen stellen auch im terrestrischen Bereich ausbreitungsachsen dar. Auch wenn eine dauerhafte Ansiedelung des Fischotters (*Lutra lutra*) und Bibers (*Castor fiber*) aufgrund des starken Tidenhubs eher unwahrscheinlich ist, so nutzen die Arten den Elbeabschnitt nachweislich als Jagd- und Streifgebiet sowie als Ausbreitungsachse in die Nebengewässer der Tideelbe.

Aber auch der Strukturreichtum im und am Gewässer sowie die Gewässergüte selbst sind maßgebliche Faktoren für die Eignung als Lebensraum. Trotz der umfangreichen Uferverbauungen sind Bühnenfelder und auch Steinschüttungen Lebensraum für Tideröhrichte und Hochstaudenfluren.

Süßwasserflusswatten sind ein in Niedersachsen extrem seltener und hoch dynamischer Lebensraum. Nebengewässer und Priele bieten durch ständige Umlagerung und Veränderungen der begleitenden Vegetationsbestände Lebensraum für den endemischen Schierling-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*). Sie sind daher zwingend zu erhalten und in ihrer Entwicklung zu fördern.

Nr. 2

Insbesondere in den breiteren Vorlandbereichen an der Elbe sind Stillgewässer mit altwasserähnlichen Strukturen, temporäre Stillgewässer in Flutmulden sowie Priele prägend. Zusammen mit den sehr unterschiedlichen Verlandungsstadien stellen sie die naturnahen, besonders artenreichen und sich durch die Überflutungsdynamik ständig verändernden Lebensräume des NSG dar.

Die im Elbvorland befindlichen Stillgewässer sind durch die Tide beeinflusst und Teil des FFH-LRT "Flüsse mit Schlammfluren". Durch die Eindeichung der Elbe können keine neuen Altwässer entstehen. Daher steht der Erhalt der noch bestehenden, wertvollen Gewässerstrukturen im Vordergrund der Schutzbemühungen. Durch die Dynamik zwischen Ebbe und Flut in den Vorlandbereichen kann es zur wiederholten Neubildung verschiedener autentischer Kleingewässer kommen. Diese teilweise nur temporären Kleingewässer und die damit verbundene Auendynamik sind ein wichtiges Ziel der Schutzgebietsausweisung.

Nr.3

Durch Veränderungen des Tidegeschehens, eine mangelnde räumliche Verfügbarkeit strukturell geeigneter Standorte und Schafbeweidung der Uferbereiche ist der Schierling-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) extrem gefährdet. Die Pflanze kommt endemisch nur an der Tideelbe bis kurz unterhalb der Stadt Hamburg vor und nimmt seit Jahren dramatisch im Bestand ab.

Von Bedeutung sind insbesondere naturnahe Standorte auf schlickigen Flächen unterhalb des Mittelwasserspiegels, die lückige Röhrichte oder Uferstaudenfluren aufweisen, da sich die konkurrenzschwache Pflanze nur hier entwickeln kann. Die zweijährige Pflanze, die im ersten Jahr eine Rosette ausbildet und im zweiten Jahr blüht und fruchtet, benötigt daher ständig neue geeignete Standorte, auf denen sie gedeihen kann.

Dabei werden durchaus auch anthropogen veränderte Standorte, wie die Randbereiche von Buhnen oder befestigte Ufer besiedelt.

Die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Uferbereiche mit Röhrichten und Uferstaudenfluren in unterschiedlicher Ausprägung ist von besonderer Bedeutung für den Schierling-Wasserfenchel, der alljährlich geeignete Standorte zum Keimen benötigt.

Nr. 4

Röhrichte und Riede, wie z.B. Landröhrichte und Großseggenriede sowie feuchte Hochstaudenfluren, sind als typische Lebensräume der Tideelbe zu erhalten und zu entwickeln.

Nr. 5

Wesentliche Teilbereiche der Elbufer werden von unterschiedlich breiten Streifen der Weichholzauwäldern begleitet. Diese kennzeichnen die häufig überfluteten unmittelbaren Uferbereiche und werden ergänzt durch Weidengebüsche, die als ihre Vorstufe anzusehen sind. Weichholzauwälder werden forstlich nicht genutzt und sind sehr strukturreiche Elemente der Aue, die von einer Vielzahl angepasster Arten besiedelt werden. Sie werden hier, anders als im Mittellauf, durch die Tide geprägt und bestehen vor allem aus Silber- und Bruch-Weiden. Dazu kommen naturnahe Pappelbestände.

In geringem Umfang kommen Hartholzauwaldbereiche vor, die die höher gelegenen und nur gelegentlich überfluteten Bereiche der Aue besiedeln. Größere Flächen von Pappelforsten weisen bereits eine zweite Baumschicht aus Eichen und einzelnen Ulmen auf und können mittel- bis langfristig in Hartholzauwälder entwickelt werden.

Ein wichtiges Ziel der NSG-Ausweisung ist die flächige Erhaltung und Entwicklung standortheimischer und standortgerechter Auwaldgesellschaften auf den regelmäßig überfluteten Standorten mit entsprechenden Anteilen an Totholz und Habitatbäumen.

Nr. 6

In großflächigeren Vorlandbereichen befinden sich extensiv genutzte, überwiegend feuchte Mähwiesen, die von Schilfröhrichten und Auenwäldern umgeben sind. Diese sind insbesondere für Pflanzen nährstoffärmerer Standorte auf Grund der wenigen Mahdtermine von hoher Bedeutung. Randbereiche sind für Vogelarten der halboffenen Auen von Bedeutung.

Als wichtige Elemente der Auenlandschaft sind die Feuchtgrünländer zu erhalten und zu entwickeln.

Nr. 7

Die Auenlandschaft der Elbe bildet ein vielfältig strukturiertes Mosaik unterschiedlicher Lebensräume: Hierzu zählen Auenwälder, Feuchtgebüsche, Röhrichte, Priele, Hochstaudenfluren und offene bis halboffene Grünländer. Insbesondere die offeneren, grünlandgeprägten Bereiche bilden ein wichtiges Nahrungshabitat für den Weißstorch. Ungestörte Uferbereiche der Elbe mit Buhnen und Buhnenfeldern haben eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung für rastende und überwinterte Wasservögel. Die enge Verzahnung verschiedenartiger Lebensräume ist typisch für Auenbereiche und stellt zugleich deren besonderen Wert dar. Die arten- und strukturreichen Übergangsbereiche, sogenannte Ökotone, bieten einer Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten, bspw. dem Seeadler einen Lebensraum.

Nr. 8 und 9

Zur Erhaltung des landschaftstypischen Charakters des Gebietes ist es generell wichtig, die für die Niederung charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren

Lebensgemeinschaften zu schützen und zu fördern. Grundvoraussetzung hierfür ist die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensräume dieser Arten, sowie die Wahrung der Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet.

Nr. 10

Unter der Vielfalt des Landschaftsbildes versteht man die Erscheinungen (Strukturen, Elemente), die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind. Im NSG „Tideelbe von Rönne bis Bunthäuser Spitze“ sind das beispielsweise die Elbe mit ihren naturnahen Uferbereichen aus Auwäldern, Weidengebüschen, Röhrichten, Stillgewässer mit altwasserähnlichem Charakter, Uferstaudenfluren und Feuchtgrünländer. Die Eigenart des Landschaftsbildes ergibt sich durch das Verhältnis und die Anordnung der verschiedenen Erscheinungen im Raum, sowie durch deren Art und Ausprägung. Aus der daraus entstehenden naturraumtypischen Eigenart kann die Schönheit des Landschaftsbildes abgeleitet werden.

Absätze 3 und 4: Erhaltungsziele aus der FFH-Richtlinie

Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG ergeben sich die Prüfmaßstäbe für die Verträglichkeit von Projekten und Plänen in FFH-Gebieten aus dem Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Der Schutzzweck beinhaltet jedoch räumliche und inhaltliche Aspekte, die den Natura 2000-Gebietsstatus des NSG ergänzen. Um den Anforderungen der genannten gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden, werden in Absatz 4 die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen für Verträglichkeitsprüfungen dar. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage für die Erstellung von Maßnahmenplänen und die Festlegung von einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Das Vorkommen des FFH-LRT 91F0 „Hartholzauenwälder“ ist nicht signifikant. Daher gehen die Erhaltungsziele nicht gesondert auf diesen nur sehr kleinflächig auftretenden FFH-LRT ein. Auch das Vorkommen der Fischart Finte (*Alosa fallax*) wird für den Bereich des NSG nicht als Erhaltungsziel aufgenommen, da sie stromauf des Stadtgebietes Hamburg nur sporadisch vorkommt bzw. die Laich- und Aufwuchsgebiete stromab von Hamburg im Bereich der Landesgrenze (Hahnöfer Nebelbe, Lühesander Südelbe) liegen.

Absatz 5: Langfristige Sicherung

Nr. 1 bis 7

In Absatz 5 des Schutzzweckes werden die wesentlichen Voraussetzungen, die für die langfristige Sicherung und Entwicklung des NSG von besonderer Bedeutung sind, genannt. Dabei stehen sowohl abiotische Einflüsse als auch die Pflege und Bewirtschaftung im Vordergrund, denn diese sind für die Erhaltung, Entwicklung und Etablierung von gebietstypischen Lebensgemeinschaften maßgeblich. Sie stellen für Tiere und Pflanzen eine Grundvoraussetzung für die Besiedelung standorttypischer Lebensräume dar. Für den Erhalt und die Entwicklung naturnaher, gebietstypischer Standortbedingungen sind eigendynamische Prozesse wesentliche Faktoren, die nach Möglichkeit zugelassen werden sollen.

Absatz 6: Vertragsnaturschutz

Aufbauend auf den Nutzungsaufgaben dieser NSG-Verordnung können sich die Bewirtschafter freiwillig zu weiteren Nutzungseinschränkungen auf Grünland verpflichten. Diese zusätzliche freiwillige Verpflichtung zur Flächenextensivierung ist über den Vertragsnaturschutz möglich. Hierfür werden zusätzlich zu dem Erschwernisausgleich Zahlungen geleistet.

Absatz 7: Erschwernisausgleich

Es ist zu berücksichtigen, dass es eine Erschwernisausgleichsverordnung Grünland gibt, die hier Anwendung finden kann (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland - EA-VO-Grünland – vom 21. Februar 2014, Nds.GVBl. 2014 S.61).

Zu § 3 Verbote

Absatz 1: Veränderungsverbot

Zur Verdeutlichung wird das für jedes NSG geltende generelle Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG nachrichtlich übernommen. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, auch wenn diese von außen in das Gebiet hineinwirken. Im Folgenden werden die Handlungen beschrieben, die insbesondere verboten sind:

Nr. 1 bis 3

Durch die genannten Verbotstatbestände soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem wird sichergestellt, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen (z. B. Überbauung, Abtrag) von Biotopen oder FFH Lebensraumtypen durch die Errichtung genehmigungsfreier baulicher Anlagen oder das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen kommt.

Nr. 4

Bohrungen können sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken (z. B. Störung der Ruhe durch den Bohrbetrieb, Durchstoßung wasserstauer Schichten, Veränderung / Beeinträchtigung der Fläche durch die Einrichtung einer Bohrstelle) und sind daher verboten.

Nr. 5 und 6

Durch die Entnahme von Oberflächen- und/oder Grundwasser kann es zu Beeinträchtigungen der bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes kommen. Veränderungen im Wasserhaushalt, wie z. B. (lokale) Grundwasserabsenkungen, können erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben. Um einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen vorzubeugen, sind Maßnahmen, die zu einer Entwässerung des NSG oder Absenkung des Wasserstandes führen, untersagt. Entnahmen aus Fließgewässern, Stillgewässern oder Grundwasser, die keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des NSG haben, stehen nach § 4 Abs. 3 Nr. 23 dieser Verordnung unter Zustimmungsvorbehalt der UNB.

Nr. 7 und 8

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna, des Boden- und Wasserhaushaltes sowie des Landschaftsbildes. In diesem Zusammenhang sind z. B. Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nähr- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Ebenso können Abgrabungen oder Abspülungen jeglicher Art negative Folgen für Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt bedeuten. Je nach Umfang von Abgrabungen kann neben direktem Lebensraumverlust auch der Wasserhaushalt des Gebietes negativ beeinflusst werden.

Nr. 9

Landwirtschaftliches Gut, das auf den Flächen verbleibt, kann sich auf die flächentypische Flora und Fauna, sowie den Boden auswirken und Veränderungen in der Ausprägung der Lebensraumtypen bedingen, welche sich ungestört entwickeln sollen (Beeinträchtigung durch Überdeckung und Störung der Vegetation sowie ein zwangsläufiges Anfahren auf der Fläche). Darum ist die Anlage von Lagerflächen in dem Naturschutzgebiet nicht erwünscht.

Nr. 10

Mit dieser allgemeinen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die im Gebiet wild lebenden störungsempfindlichen Arten sowie die allgemeine Gebietsruhe so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Dieses Verbot gilt auch für kurzzeitigen Lärm.

Nr. 11 und 12

Das Verbot, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen, dient ebenfalls der Erreichung der jeweils im Schutzzweck angegebenen Erhaltungsziele für das Naturschutzgebiet. Das Überfliegen des NSG kann eine Beeinträchtigung darstellen. So ähneln beispielsweise Modellflugzeuge oder Drachen der Silhouette von Beutegreifern und können auf diese Weise zusätzliche Beunruhigungen unter den Vogel- oder Säugetierarten auslösen. Zusätzlich führt der Betrieb der Modellflugzeuge zu Lärmbelastigungen. Um derartige Beeinträchtigungen auszuschließen, ist das Betreiben jeglicher Art von Fluggeräten im NSG untersagt.

Start und Landung mannttragender oder bemannter Luftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im Naturschutzgebiet durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist.

Nr. 13

Je nach Art und Zeitpunkt können Veranstaltungen im NSG die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes z.B. durch Lärm, Licht, Flächeninanspruchnahme etc. beeinträchtigen und sich negativ auf den Schutzzweck auswirken. Sensible Zeiträume erstrecken sich in der Regel über das ganze Jahr. Zu nennen sind beispielsweise die Brut- und Setzzeit sowie Zeiträume, in denen sich störungsempfindliche Arten zur Nahrungsaufnahme im Gebiet aufhalten. Hierzu zählen auch die Zug- und Rastzeiten, wenn sich Nahrungs- oder Wintergäste im Gebiet aufhalten. Im Rahmen von Veranstaltungen kann es zudem auch zu direkten Beeinträchtigungen von FFH-LRT durch Betreten oder temporäre Überbauung kommen. Aus diesen Gründen sind Veranstaltungen im NSG verboten. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, besteht durch die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 1 h die Möglichkeit, diese mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zuzulassen. Brauchtumsveranstaltungen und Veranstaltungen, die der natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie dem Naturschutz dienen, sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt.

Nr. 14

Die genannten Handlungen sollen unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und außerhalb dieser Bereiche negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Sie führen neben einer generellen Beunruhigung, zusätzlich zu einer Störung der Bodenvegetation und beeinträchtigen die Lebensraumqualität.

Nr. 15

Innerhalb der in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten „Erholungszonen“ ist das Betreten des Gebietes außerhalb der Wege erlaubt. Dieses Verbot dient daher der Klarstellung, dass nur innerhalb dieser Bereich gebadet werden darf. Die Einrichtung von Badeplätzen oder sonstigen Erholungs- oder Erschließungsanlagen, führt neben einer generellen Beunruhigung, zusätzlich zu einer Störung der Bodenvegetation und beeinträchtigen die Lebensraumqualität. Daher sind solche Einrichtungen nur in den „Erholungszonen“ zulässig.

Nr. 16

Durch frei umherlaufende Hunde oder Hunde, die an langen Laufleinen außerhalb der Wege laufen, werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Tideelbe und der Schutzbedürftigkeit der hier lebenden störungsempfindlichen Arten, wie z. B. Fischotter oder rastende Wasservögel, muss die während der Brut- und Setzzeit generell geltende

Anleinplicht auf Flächen außerhalb der sog. „Erholungszonen“ auf den übrigen Zeitraum ausgedehnt werden. Nur für Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes soll die Anleinplicht nicht gelten, da diese Einsätze entweder mit dem Schutzzweck vereinbar sind oder der Sicherheit und Ordnung der Allgemeinheit dienen.

Nr. 17

Reiten kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Es ist daher nur auf besonders gekennzeichneten Wegen oder auf Fahrwegen zulässig. Als Fahrwege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass beispielsweise die Trittbelastung der Pferde keine Schäden anrichten, die sich direkt (z. B. Aufreißen der Vegetationsdecke) oder indirekt (z. B. durch Erosion) negativ auf das NSG auswirken kann.

Nr. 18

Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen wie beispielsweise Quads und Segways ist nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlich Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt. Der Aufbau und das Betreiben von Verkaufsständen sind im NSG gänzlich untersagt. Neben einer Beunruhigung im Gebiet sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

Nr. 19

Das Verbot dient dem Schutz der Flora im NSG.

Nr. 20 und 21

Die NSG-Verordnung übernimmt die Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie gebietsfremde und invasive Tier- und Pflanzenarten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen, bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark bedrängt werden, was zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann.

Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Als **invasiv gebietsfremd** gelten Arten im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“.

Nr. 22 und 23

Die Tideelbe mit ihren Ufer- und Vorlandbereichen ist durch ein Mosaik verschiedener Lebensräume geprägt, welche es zu erhalten gilt. Durch Aufforstungen würde sich der Anteil an Offenlandbereichen jedoch verringern und die Verzahnung des Mosaiks verloren gehen. Ebenso negativ wirkt sich die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Hecken, Gebüsch oder sonstigen Gehölzbeständen auf das reichhaltige Mosaik verschiedener Lebensräume aus. Eine Beeinträchtigung der Lebensraumqualität von Bäumen und Hecken sowie des Landschaftsbildes stellt beispielsweise das Aufasten bis an den Stamm dar, weshalb dies nicht zulässig ist. In Einzelfällen kann aus Artenschutzgründen oder zu Gunsten von Offenlandbiotopen, beispielsweise im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, eine Gehölzrücknahme notwendig werden.

Nr. 24

Das Anlanden und das Ein- und Aussteigen führt zu einer Beunruhigung und Störung der Tierwelt im und am Wasser. Die Ufervegetation wird durch die Boote stark beeinträchtigt und es entstehen Trittschäden, die die Pflanzenwelt schädigen. Zur Reduzierung der genannten Aktivitäten auf ein mit den Schutzzwecken verträgliches Maß, ist das Anlanden

und das Ein- und Aussteigen auf die vorhandenen Häfen und Slipanlagen begrenzt. § 4 Abs. 2 Nr. 3 beschreibt eine Ausnahme von diesem Verbot.

Nr. 25

Elbe und Ilmenau dürfen als Bundeswasserstraßen mit Binnenschiffen, Booten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten befahren werden. Alle übrigen Gewässer, auch unmittelbar von der Elbe abzweigende Nebengewässer, wie Altwässer oder Priele dürfen nicht befahren werden. So soll die Ruhe und Ungestörtheit für im, auf und am Wasser lebende Arten bewahrt und negative Auswirkungen auf den Schutzzweck vermieden werden. Das Betreten der Gewässerufer führt zur Beunruhigung der Tierwelt und zu Trittschäden. Die Nutzung ferngesteuerter Modelle beeinträchtigt Tiere, sowohl im Wasser (z. B. Fische und Amphibien) als auch am Wasser, z. B. Libellen, die ihre Eier im ufernahen Wasserbereich ablegen. Auch Wasserpflanzen werden durch die Berührung von Wassersportfahrzeugen beeinträchtigt. Das Befahren oder Betreten der Gewässer im Winter z. B. mit Schlittschuhen beunruhigt Tiere ebenfalls, denn durch zugefrorene Gewässer reduziert sich der Lebensraum. Die dort lebenden Tiere sind deshalb in dieser Zeit sehr stressempfindlich.

Absatz 2: Betretensregelung

Die Wege und die öffentlichen Straßen bleiben für Jedermann im gesamten Naturschutzgebiet benutzbar und ermöglichen es Erholungssuchenden nach wie vor die Elbeniederung zu erleben.

Als Wege gelten alle befestigten oder naturfesten (z.B. verdichteter Boden oder dichte Grasnarbe) Fußwege, die eine faktische Begehbarkeit besitzen. Hierzu gehören auch sog. Fuß- und Pirschpfade.

Durch die Ausnahme in § 4 Abs. 2 Nr. 3 darf das Naturschutzgebiet in den sogenannten Erholungszonen auch außerhalb der Wege betreten werden. Das in § 3 Abs. 2 stehende Wegegebot gilt somit nur für die außerhalb der Erholungszonen liegenden Bereiche.

Absatz 3: Bundeswasserstraße und Deichbauwerke

Nr. 1 und 2: Unterhaltung und Nutzung der Bundeswasserstraßen

Der Elbe- und Ilmenauabschnitt wird im Bereich des NSG vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg (WSV) und der Hamburg Port Authority (HPA) unterhalten. Beiden obliegt auch die Aufgabe, die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs zu gewährleisten und die damit verbundenen Wartungs- und Instandhaltungsaufgaben an Anlagen durchzuführen. Diese Aufgaben führen die WSV und die HPA nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und dem Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsgesetz – BinSchAufG) als Hoheitsaufgabe des Bundes aus.

Gemäß § 4 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. der Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Regelungen zu diesen Nutzungen (z. B. Befahren und Unterhalten der Elbe und Ilmenau) sind in der NSG-Verordnung daher freigestellt und bedürfen nach § 7 Abs. 2 WaStrG keiner Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung. Diese Freistellung betrifft auch förmliche naturschutzrechtliche Vorhaben. § 4 Satz 2 BNatSchG bestimmt jedoch, dass bei der bestimmungsgemäßen Nutzung die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

So ist in § 8 Abs. 2 WaStrG z.B. festgelegt, dass unter den genannten Bedingungen zur Unterhaltung auch die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Pflege der Bundeswasserstraßenufer gehören. In § 8 Abs. 4 WaStrG ist ebenfalls geregelt, dass zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße auch die Beseitigung oder Verhütung von Schäden an Ufergrundstück gehören, die durch die Schifffahrt entstanden sind oder entstehen können, soweit die Schäden den Bestand der Ufergrundstücke gefährden. Gleichzeitig

verpflichtet § 8 Abs. 1 WaStrG die WSV und die HPA, bei der Unterhaltung auf wichtige Umweltbelange Rücksicht zu nehmen. Zu ihnen gehören der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und der Erholungswert der Gewässerlandschaft, aber auch die wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele. Das Gesetz verlangt von der WSV und der HPA, dass sie die aufgeführten Belange in die Abwägung einzubeziehen hat, wenn zu entscheiden ist, in welcher Weise die Unterhaltung nach § 8 WaStrG im Einzelnen durchgeführt werden soll. Bei dieser Abwägung beteiligt die WSV und die HPA die Naturschutzbehörden im Rahmen einer Anhörung. Eine Genehmigung oder ähnliches ist von diesen jedoch nicht zu erteilen.

Absatz 4: Verbot von Fracking-Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um ein unmittelbar kraft Gesetzes geltendes Verbot, dessen Unberührtheit durch die NSG-Verordnung zur Klarstellung mit aufgenommen wurde. Für das NSG gilt gemäß § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG. Für Natura 2000-Gebiete gilt ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.

Zu § 4 Freistellungen

Absatz 1: Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen

Freistellungen von den Verboten dieser Verordnung sind zulässig, wenn bei regelmäßig vorkommenden räumlich und fallspezifisch einschränkbar Sachverhalten von vornherein erkennbar ist, dass sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und das Untersagen bestimmter Handlungen bzw. Maßnahmen nicht erforderlich machen. Diese sind in § 4 Abs. 2 bis 13 der Verordnung abschließend aufgeführt. Einzelne Freistellungen stehen unter Zustimmung- oder Anzeigevorbehalt. Näheres hierzu regelt § 5 der Verordnung.

Absatz 2: Allgemeine Freistellungen

Nr. 1

Es wird bestimmt, dass das unter § 3 Abs. 2 festgesetzte Wegegebot für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, wie z. B. den Bewirtschafter, sowie für deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke nicht gilt, da dies Grundvoraussetzung für eine Nutzung ist.

Nr. 2

Buchstaben a und b

Diese Freistellungen gelten für das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte können das Gebiet zu dienstlichen Zwecken betreten und befahren. Dies bedeutet, dass das Betreten und Befahren zugelassen wird, soweit die geplanten Maßnahmen freigestellt sind bzw. eine Zustimmung erteilt wurde.

Buchstabe c

Zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann das Gebiet nach vorheriger Anzeige (mindestens eine Woche vor Maßnahmenbeginn) betreten werden. Diese Frist ist erforderlich, da damit sichergestellt werden soll, dass diese Maßnahmen nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind und dass gegebenenfalls Regelungen zum Schutz von Arten und Lebensräumen getroffen werden können. Bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, kann das Gebiet auch ohne vorherige Anzeige betreten werden. Die Naturschutzbehörde ist in einem solchen Fall jedoch unverzüglich von den durchgeführten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Buchstaben d bis f

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zielen auf die Erreichung des Schutzzwecks ab und sind daher ein wesentlicher Bestandteil des auf Dauer angelegten Gebietsmanagements. Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder auf Anordnung oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden, sind daher freigestellt.

Mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem zur Beseitigung und zum Management von invasiven gebietsfremden Arten, zur Kontrolle des Gebietes zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Als **Management** gelten tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren.

Buchstabe g

Die Naturschutzbehörde kann nach Abwägung mit dem Schutzzweck in Einzelfällen der Durchführung von Veranstaltungen und dem damit verbundenen Betreten und Befahren des Gebietes zustimmen.

Buchstabe h

Die Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste, beispielsweise Feuerwehrrübungen wird freigestellt. Dies umfasst auch die Entnahme von Wasser aus der Elbe und das Einsetzen und Anlanden mit Booten. Außerhalb der sog. „Erholungszonen“ sind Übungen innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis 15. Juli 1 Woche vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Nr. 3

Erholungszonen:

Es wird geregelt, dass das für Naturschutzgebiete übliche Wegegebot in der „Elbe“ nicht gilt, wenn sie zur Ausübung einer ruhigen Erholungsnutzung und über rechtmäßige Zugänge aufgesucht wird. Rechtmäßige Zugänge sind dabei die vorhandenen Wege. Die Elbe genießt seit jeher eine besondere Bedeutung als Naherholungsgebiet. Aus diesem Grund dürfen die Wege in den festgelegten Erholungszonen verlassen werden. Hunde sind dabei stets anzuleinen.

Der Begriff der zulässigen Erholungsnutzung im geplanten Naturschutzgebiet leitet sich aus dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ab. Danach versteht man darunter den optischen Naturgenuss, die Bewegung und den Aufenthalt in gesunder Luft. Hierunter fallen unter anderem Ballspiele, gleichzeitige gemeinschaftliche Erholungsformen ohne Organisation (einzelne Wandernde und Wasserwandernde, Spielende, Wandergruppen, Treffen oder Ausflüge von Gruppen, Vereinen, Schulen) und das Baden in der Elbe. In den „Erholungszonen“ ist ein ganzjähriges Bewegen abseits der Wege möglich

In Absprache mit den Gemeinden und den betroffenen Deichverbänden behält sich die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg die Möglichkeit vor, zukünftig ein Wegekonzept zu erarbeiten, sofern für den Schutzzweck erforderlich.

Nr. 4

Die Elbe genießt neben ihrer Eigenschaft als Bundeswasserstraße eine große Beliebtheit für den Freizeitsport. Kanu-, Kajak- und andere Bootsfahrer nutzen dabei die Uferbereiche zum Ein- und Aussteigen. Sofern dabei nur die innerhalb der „Erholungszonen“ liegenden Ufer aufgesucht werden, stellt dies für das Gebiet keine Beeinträchtigung dar und wird freigestellt. Das Befahren des Gebietes abseits der Wege wird damit jedoch nicht freigestellt. Somit kann mit größeren Motor- und Segelbooten und sonstigen Booten, die

nicht händisch eingesetzt werden können, nur an genehmigten Ein- und Ausstiegstellen (z.B. Slipanlagen) sowie Häfen angelandet bzw. ein- und ausgestiegen werden.

Nr. 5

Brauchtumsveranstaltungen und Veranstaltungen, die der natur- und landschaftsbezogenen Erholung oder dem Naturschutz dienen werden freigestellt. Brauchtumsveranstaltungen dienen der Brauchtumpflege und werden von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften Organisationen oder Vereinen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt und sind für jedermann zugänglich.

Nr. 6

Feuerwerke führen zu einer Störung zahlreicher Tierarten, deshalb können sie im Gebiet nur außerhalb der Brut- und Setzzeit erlaubt werden. Um weiterhin eine Beeinträchtigung des Gebietes zu vermeiden, bedürfen Feuerwerke einer vorherigen Zustimmung durch die Naturschutzbehörde. So kann z.B. vermieden werden, dass naturschutzfachlich wertvolle Bereiche betreten werden.

Nr. 7

Unter Umständen kann der Einsatz von Drohnen einen geringeren Eingriff darstellen als bisherige Aufnahmen durch (meist mehrfache) Begehungen vor Ort, wo der Mensch ebenso wie die Drohne von den wildlebenden Tieren - insbesondere Vögeln - als Prädator oder Störfaktor wahrgenommen werden kann.

Er wird daher für zu land- und forstwirtschaftlichen sowie zu jagdlichen Zwecken und zur Gebietsuntersuchung freigestellt.

Das Jagdausübungsrecht beinhaltet auch die Pflicht zur Hege. Wesentlicher Teil der Hegemaßnahmen ist das Absuchen von Wiesen vor der Mahd, um Jungtiere wie Rehkitze und junge Feldhasen aus der Gefahrenzone zu bergen. Eine moderne Methode, die sich immer mehr durchsetzt, ist das Überfliegen der Flächen mit Drohnen mit Wärmebildkameras. Da dieser Einsatz direkt an die Mahd der Flächen geknüpft ist, ist gewährleistet, dass aufgrund der vorgegebenen Mahdzeitpunkte z.B. keine Wiesenvögel gestört werden.

Der Einsatz von Drohnen zu forstlichen Zwecken, z.B. zur Erfassung von Kalamitäts- und Schadflächen oder von Kronenzuständen, wird ebenfalls freigestellt.

Gleiches gilt für den Einsatz von Drohnen für die Erfassung des Zustandes der im Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen.

Naturverträglich ist der Einsatz von Drohnen, wenn wildlebende Tiere – insbesondere Vögel – durch den Drohneneinsatz nicht unnötig beunruhigt werden und der Drohnenbetrieb sofort eingestellt wird, wenn Anzeichen einer Störung von Tieren wie z.B. Auffliegen, Flucht oder Warnrufe auftreten.

Nr. 8

Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege dient dem Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit und ist in der vorhandenen Breite und bei Verwendung der angegebenen Materialien freigestellt, sofern es für freigestellte Nutzungen erforderlich ist. Um das gebietstypische Erscheinungsbild zu erhalten und eine nachteilige Beeinflussung wegebegleitender Flächen zu vermeiden, dürfen bei wassergebundenen Wegen nur die genannten heimischen Materialien zur Unterhaltung der Straßen und Wege genutzt werden. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen ist aus o. g. Gründen nicht zulässig. Die ordnungsgemäße Instandsetzung der Straßen und Wege dient der Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit und ist mindestens 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Zum Schutz der Wegeseitenvegetation soll kein überschüssiges Wegematerial im Wegeseitenraum oder auf angrenzende Flächen verbracht werden.

Nr. 9

Neben der Berücksichtigung der Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist die Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung unter folgenden Vorgaben freigestellt:

Buchstabe a

Die Unterhaltung der Seeve als Gewässer zweiter Ordnung ist grundsätzlich freigestellt. Sie ist aber mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Durch diese Abstimmung soll die Unterhaltung und der Rückschnitt von Ufergehölzen so erfolgen, dass einer eigendynamischen Entwicklung größtmöglicher Raum gewährt wird und dabei das Gewässer als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere so wenig wie möglich beeinträchtigt und nach Möglichkeit in seiner Entwicklung gefördert wird. Dies ist vor allem aufgrund der Bedeutung der Seeve als Lebensstätte für Neunaugen und viele Fischarten von besonderer Wichtigkeit. Der Gewässergrund ist Larvalhabitat der Neunaugen. Großflächige Grundräumungen können zu großen Verlusten unter den FFH-Arten führen. Eine Grundräumung kann daher nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Buchstabe b

Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung wird, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, freigestellt. Aus Biotop- und Artenschutzgründen soll diese fortan einseitig oder abschnittsweise und in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Bei der abschnittswisen Unterhaltung darf maximal 1/3 der Gewässerlänge unterhalten werden, wobei ein Abschnitt maximal 50 m lang sein darf. Auf diese Weise sollen die Gewässer dritter Ordnung als Lebensstätte für Tier- und Pflanzenarten so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Durch die einseitige oder abschnittsweise Unterhaltung werden Rückzugsräume und Ausgangspunkte zur Neubesiedelung erhalten. Der Einsatz einer Grabenfräse verursacht unverhältnismäßig hohe Schäden in der Tier- und Pflanzenwelt und führt dazu, dass eine Wiederbesiedelung nur sehr zögerlich erfolgt. Ein solcher Einsatz ist daher untersagt. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Grundräumung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Auch Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig, wenn dadurch nicht der Schutzzweck beeinträchtigt wird.

Nr. 10

Die Erhaltung der Deichsicherheit liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Damit für die zuständigen Deichverbände bei der Unterhaltung keine Nachteile entstehen, werden Maßnahmen zur Erhaltung der Deichsicherheit freigestellt. Dies umfasst Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Deichverteidigung nach dem Nds. Deichgesetz (NDG).

Nr. 11

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 NDG ist der Deich in seinem Bestand und in seinen vorgeschriebenen Abmessungen so zu erhalten, dass er seinen Zweck jederzeit erfüllen kann (Deicherhaltung). Dazu zählen auch Maßnahmen zur Erhöhung und Verstärkung von Deichen, wenn diese noch nicht die nach § 4 NDG festgesetzten Abmessungen besitzen oder mehr als 20 cm von ihrer vorgeschriebenen Höhe verloren haben (§ 5 Abs. 2 NDG) und sich die Maßnahmen nur auf die technischen Daten des Deiches beschränken und der Deich im Wesentlichen auf der alten Trasse erhöht und nicht wesentlich nach außen oder nach innen erweitert wird. Der Neu- und Ausbau von Deichen stellen hingegen wesentliche Änderungen dar und sind somit nicht der Deicherhaltung zuzurechnen.

Maßnahmen zur Deicherhaltung werden daher unter der Voraussetzung freigestellt, dass diese einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen den Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht erheblich beeinträchtigen. Allenfalls ist für sie eine FFH-

Verträglichkeitsprüfung durchzuführen mit der Möglichkeit der Zulassung nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG.

Nr. 12

Zur Gewährung der Deichsicherheit und des Hochwasserschutzes ist die Beweidung der Deiche und des Deichvorlandes mit Schafen und das Tränken der Schafe an der Elbe freigestellt. Zum Schutz des Schierling-Wasserfenchels ist das Konzept zum Schutz des Schierling-Wasserfenchels vor Schaffraß im Landkreis Harburg zwingend zu berücksichtigen.

Nr. 13

Zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen im und am Deich sowie den Häfen wird die Entnahme von Schlick und Sandablagerungen z. B. mittels Wasserinjektionsverfahren nach vorheriger Anzeige freigestellt. Durch den Anzeigevorbehalt soll sichergestellt werden, dass die Maßnahmen FFH-verträglich durchgeführt werden.

Nr. 14

Durch Aufschwemmen im Hochwasserfall können entwurzelte Bäume oder sonstige größere Gegenstände die Grasnarbe des Deiches beschädigen und auf diese Weise dessen Standsicherheit gefährden. Auch können sie die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen beeinträchtigen. Um die Deichsicherheit nicht zu gefährden, wird das Entfernen von totem liegendem und bruchgefährdetem Holz sowie von Treibsel freigestellt.

Nr. 15

Zum Schutz der Vegetation und zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit ist das Entfernen von durch Hochwasser verursachten Boden- und Sandablagerungen freigestellt.

Nr. 16

Das Einleiten von Abwasser ist aus genehmigten Anlagen in die Gewässer des Naturschutzgebiets von den Verboten freigestellt. Abwasser ist nach § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Nr. 17

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen soll z. B. für vorhandene Rohrleitungen, Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationseinrichtungen gelten und kann ganzjährig erfolgen. Nicht dazu gehören z. B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

Nr. 18

Durch die Freistellung soll ermöglicht werden, dass Uferbefestigungsmaßnahmen, bspw. zur Grundstückssicherung, die nicht im Rahmen der Unterhaltungspflicht der Bundeswasserstraße notwendig sind, durchgeführt werden können. Allerdings wird hierzu die Zustimmung der Naturschutzbehörde benötigt. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass nur zwingend notwendige Maßnahmen und diese so naturnah wie möglich durchgeführt werden

Nr. 19

Die Freistellung dient der Klarstellung und sorgt insbesondere für die privaten Häfen außerhalb der Bundeswasserstraße für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs.

Nr. 20 und 21

Aufgrund der Bedeutung der Gehölzbestände und Hecken als Lebensstätte für Tierarten, werden nur bestimmte Formen der Gehölznutzung freigestellt. Der Charakter der jeweiligen Hecke ist zu erhalten. Der jährliche Zuwachs bei Hecken kann mittels schonendem Rück- und Pflegeschnitt entfernt werden. Ein schonender Rückschnitt meint einen fachgerechten Rückschnitt der Hecken, mit dem Ziel eine glatte Schnittfläche

herzustellen, um die Verletzung so gering wie möglich zu halten. Ebenso ist die Pflege von Bäumen freigestellt. Die einzelstammweise Holznutzung der Gehölzbestände unterliegt wegen der Bedeutung für den Artenschutz und für das Landschaftsbild der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind einzeln stehende Bäume, sogenannte Solitär-bäume, zwingend zu erhalten. Wichtig ist, dass der Baumbestand so erhalten wird, dass er dem Schutzzweck (Verschlechterungsverbot) gerecht wird. Aus Biotop- und Artenschutzgründen können die Maßnahmen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres zugelassen werden.

Die Entfernung standortfremder Gehölze, wie etwaig vorhandener Fichten oder Hybridpappeln, ist aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich erwünscht und wird daher in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres unter Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes ohne Einschränkungen zugelassen.

Nr. 22

Wenn eine Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser mit dem Schutzzweck des NSG vereinbar ist, kann diese mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zugelassen werden. Von dem Zustimmungsvorbehalt ausgenommen ist die landwirtschaftliche Wassernutzung mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §4 Abs.4 Satz 2.

Nr. 23

Der Bisam zählt zu den Neozoen, fällt aber nicht unter das Jagdrecht. Seit dem 01.01.2000 erfolgt die Bisambekämpfung in Niedersachsen als Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Niedersächsischen Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Niedersächsischen Deichgesetz. Zur Abwendung von Schäden durch den Bisam wird dessen Bekämpfung im NSG unter der Voraussetzung, dass eine Gefährdung der Biber, der Fischotter und deren Jungtiere ausgeschlossen ist, freigestellt.

Der Nutria unterliegt dem Jagdrecht und wird an dieser Stelle zur Klarstellung erwähnt.

Allgemeines zu land- und forstwirtschaftlichen Auflagen

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung in verschiedene Kategorien eingeteilt (Grünlandflächen A und B) und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte mit unterschiedlichen Schraffuren dargestellt. Die Flächen, die in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte keine Schraffur besitzen, befinden sich entweder im Eigentum der öffentlichen Hand und werden bereits im Sinne des Naturschutzes bewirtschaftet, oder es findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt. Bei nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich beispielsweise um Brachflächen, Gewässer, urbane Flächen, Wege oder Straßen. Da auf den Flächen des auszuweisenden Naturschutzgebiets keine Forstwirtschaft stattfindet, wird von einer Anwendung des Walderlasses (Gem. RdErl. D. MU u.d. ML v. 21.10.2015- 27a/22002 07 – VORIS 28100 -) und der Übernahme entsprechender Regelungen in diese Verordnung abgesehen.

Absatz 3: Freistellungen der Landwirtschaft:

Allgemeines zu Grünlandflächen

Im NSG wurde das Grünland nach der naturschutzfachlichen Bedeutung unterschieden. Grünländer, die dem FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet werden, sind in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als Grünlandflächen A gekennzeichnet. Sie erfordern eine differenzierte Grünlandbewirtschaftung. Gute Ausprägungen der Mageren Flachland-Mähwiese sind durch eine standorttypische Artenzusammensetzung mit ausgewogenen Anteilen verschiedener Unter- und Obergräser

sowie charakteristischer Kräuter gekennzeichnet. Oft sind auffallend bunte Blühaspekte typisch für diesen FFH-LRT.

Grünländer mit maßgeblichen Anteilen von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen, wie z.B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, Großseggenriede sind in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als Grünlandfläche B gekennzeichnet. Aufgrund ihrer Lage in der Aue und den vorherrschenden abiotischen Verhältnissen weisen sie eine ähnliche Charakteristik wie die Grünlandflächen des FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ auf. Daher sind einige Regelungen der Grünlandflächen A auf die Grünlandflächen B übertragbar.

Für im NSG vorkommende Grundflächen mit Kompensationsverpflichtungen bzw. mit von der Naturschutzbehörde gesondert angeordneten Bewirtschaftungsauflagen gelten die Freistellungen des § 4 Abs. 4 nicht, da für diese eigene Regelungen gelten. Sind nur Teile eines Flurstückes mit Kompensationsverpflichtungen bzw. mit von der Naturschutzbehörde gesondert angeordneten Bewirtschaftungsauflagen belegt, gilt für die übrige Fläche die Regelung entsprechend der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Grünlandfläche.

Bei den nicht gekennzeichneten Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen, wie z. B. Röhrichte und Gehölzbestände.

Da durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen die wirtschaftliche Nutzung erschwert wird, steht den betroffenen Landwirten (Bewirtschaftern) ein Erschwernisausgleich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland - EA-VO-Grünland – vom 21. Februar 2014, Nds.GVBl. 2014 S.61) zu. Dieser wird auf Antrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit weitergehende Extensivierungen auf freiwilliger Basis über Angebote des Vertragsnaturschutzes (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen - NiB-AUM) wahrzunehmen.

Absatz 3 Nr.1 Grünlandflächen A

Buchstabe a

Zum Schutz der für den FFH-Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiese“ charakteristischen Vogelarten, wie z. B. Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) oder Schafstelze (*Motacilla flava*), sind zeitliche Einschränkungen der maschinellen Bodenbearbeitung notwendig. Der bearbeitungsfreie Zeitraum soll zumindest eine erfolgreiche Vogelbrut gewährleisten. Zudem soll durch die zeitliche Einschränkung gewährleistet werden, dass gerade früh blühende Pflanzen möglichst ungestört zur Samenreife gelangen. Zur Ermöglichung eines landwirtschaftlichen Reaktionsspielraums bei einem sehr kalten Frühjahr und daran anschließenden plötzlichen klimatischen Erwärmung wird eine maschinelle Bodenbearbeitung in Einzelfällen unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde gestellt.

Buchstabe b

Artenreiches Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter Zustimmungsvorbehalt. Hiervon ausgenommen sind kleinere Maßnahmen der Narbenpflege (nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe), wie z.B. Walzen, Schleppen oder Striegeln der Fläche, vorbehaltlich der zeitlichen Regelungen unter §4 Abs. 3 Nr. 1a).

Buchstabe c

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich.

Buchstabe d

Für die Flächen innerhalb des Überschwemmungsgebietes (ÜG) ist bereits aufgrund des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Umwandlungsverbot in Acker festgelegt. Dieses stellt eine Grundvoraussetzung für die Erhaltung artenreichen Grünlandes dar.

Buchstabe e

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Buchstabe f

Eine erhöhte Düngerzugabe führt in der Regel zur Dominanz von Gräsern und stickstoffliebenden, weit verbreiteten, zweikeimblättrigen Pflanzen auf Kosten der für Magere Flachland-Mähwiesen Wert gebenden Arten und stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung dar. In begründeten Einzelfällen ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Erhaltungsdüngung zulässig.

Buchstabe g

Eine zu starke oder ausschließliche Beweidung kann die Artenzusammensetzung einer Mageren Flachland-Mähwiese stark verändern, weshalb eine reine Weidenutzung nicht möglich ist. Bei sachgemäßer Weideführung kann als Zweitnutzung eine Nachbeweidung zugelassen werden. Aufgrund des selektiven Verbisses ist allerdings eine Nachmahd der Weidereste erforderlich.

Das Weideverhalten von Pferden führt durch den selektiven und kurzrasigen Verbiss zu einer erheblichen Schwächung der typischen Pflanzenartenzusammensetzung. Daher wird die Pferdebeweidung auf den entsprechenden Flächen untersagt.

Zufütterungen führen zu erhöhten Nährstoffeinträgen und verlängern zudem die Standzeiten der Weidetiere auf den Flächen. Einher gehen erhöhte Trittbelastungen und Schädigungen der Grasnarbe, weshalb Zufütterungen nicht zugelassen werden können.

Buchstabe h

Durch die Festlegung der maximal zweimaligen Mahd im Jahr soll gewährleistet werden, dass zwischen dem ersten und dem zweiten Schnitt eine ausreichend lange Nutzungspause liegt, damit die charakteristischen Arten ihre Samenreife erlangen. Zudem soll durch den zweiten Schnitt die Bildung einer Streuschicht aus abgestorbenem Pflanzenmaterial verhindert werden. So können einerseits kurzlebige, sich über Samen vermehrende Arten gute Keimungsbedingungen vorfinden, andererseits schwachwüchsige Arten und Rosettenstauden im Frühjahr ungehindert austreiben.

Buchstabe i

Aufgrund der charakteristischen Pflanzenartenzusammensetzung einer Mageren Flachland-Mähwiese muss die Erstnutzung als Mahd erfolgen. Davon profitieren insbesondere solche Arten, die sich entweder im Frühjahr schnell entwickeln, so dass sie zum Zeitpunkt des Wiesenschnittes bereits fruchten oder aber in der Lage sind, mit dem zweiten Aufwuchs im Sommer nochmals zu blühen und Samen zu bilden.

Analog zu den Ausführungen zu Buchstabe a soll durch die Festlegung der ersten Mahd auf einen Termin ab dem 15. Juni sichergestellt werden, dass die für den FFH-LRT Magere Flachland-Mähwiese charakteristischen Arten, wie z. B. Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) oder Schafstelze (*Motacilla flava*), zumindest eine erfolgreiche Vogelbrut durchführen können.

Buchstabe j

Das Verbot zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung der charakteristischen Standortbedingungen ab und gewährleistet insbesondere die Erhaltung des vorhandenen Feucht- und Nassgrünlandes.

Absatz 3 Nr. 2 Grünlandflächen B

Buchstabe a

Zum Schutz charakteristischer Vogelarten der feuchten Wiesen, wie z. B. Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) oder Schafstelze (*Motacilla flava*), sind zeitliche Einschränkung der maschinellen Bodenbearbeitung notwendig. Der bearbeitungsfreie Zeitraum soll zumindest eine erfolgreiche Vogelbrut gewährleisten. Zudem soll durch die zeitliche Einschränkung gewährleistet werden, dass gerade früh blühende Pflanzen möglichst ungestört zur Samenreife gelangen. Zur Ermöglichung eines landwirtschaftlichen Reaktionsspielraums bei einem sehr kalten Frühjahr und daran anschließenden plötzlichen klimatischen Erwärmung wird eine maschinelle Bodenbearbeitung in Einzelfällen unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde gestellt.

Buchstabe b

Artenreiches Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter Zustimmungsvorbehalt. Hiervon ausgenommen sind kleinere Maßnahmen der Narbenpflege (im Sinn einer nicht wendenden Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe), wie z.B. Walzen, Schleppen oder Striegeln der Fläche, vorbehaltlich der zeitlichen Regelungen unter § 4 Abs. 3 Nr. 2 a).

Buchstabe c

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich.

Die selektive Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde stellt sicher, dass nur in begründeten Einzelfällen eine differenzierte Pflanzenbehandlung erfolgt.

Buchstabe d

Für die Flächen innerhalb des Überschwemmungsgebietes (ÜG) ist bereits aufgrund des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Umwandlungsverbot in Acker festgelegt. Dieses stellt eine Grundvoraussetzung für die Erhaltung artenreichen Grünlandes dar.

Buchstabe e

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Buchstabe f

Um die Nährstoffzugabe auf den Grünlandbiotopen auf ein für den Biotop verträgliches Maß zu reduzieren, ist die Düngemittelzugabe in jedem Jahr erst ab dem 15. Juni möglich. Das Ausbringen von Geflügelkot ist ganzjährig untersagt, da es zum einen eine hohe Stickstoffverfügbarkeit und somit eine starke Düngewirkung hat und zum anderen Krankheitserreger beinhalten kann.

Buchstabe g

Die Abstandsregelung dient dem Schutz der Fließgewässer vor direkten und indirekten Nährstoffeinträgen.

Buchstabe h

Futterstellen führen neben zusätzlichen Nährstoffeinträgen zu erheblichen Trittschäden, besonders im direkten Umfeld der Futterstelle. Diese Störstellen führen zu negativen und

langanhaltenden Veränderungen in der Artenzusammensetzung der Vegetationsgesellschaft des Grünlandes und können daher nicht zugelassen werden. Durch das Verbot der Zufütterung wird zudem indirekt die Besatzdichte bzw. die Beweidungsdauer geregelt. Eine zu hohe Besatzdichte und/oder lange Standzeiten können ebenfalls negative Auswirkungen auf die Grasnarbe und somit auf die Artenzusammensetzung haben. Aufgrund des kurzrasigen und selektiven Verbisses kann eine Pferdebeweidung nur nach vorheriger Prüfung auf Verträglichkeit durch die Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Buchstabe i

Durch eine geringere Besatzdichte von Jahresbeginn bis zum 15. Juni soll gewährleistet werden, dass gerade früh blühende Pflanzen möglichst ungestört zur Samenreife gelangen.

Grünlandflächen mit hohen Anteilen von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen stellen für wiesenbrütende Vogelarten wichtige Bruthabitate dar. Durch die Verringerung der Besatzdichte bis zum 15. Juni soll gewährleistet werden, dass diese Arten zumindest eine erfolgreiche Vogelbrut durchführen können.

Die ordnungsgemäße Schafbeweidung ist zum Schutz des Hochwasserschutzdeiches von dieser Regelung ausgenommen. Zum Schutz des Schierling-Wasserfenchels ist das Konzept zum Schutz des Schierling-Wasserfenchels vor Schaffraß im Landkreis Harburg zwingend zu berücksichtigen.

Buchstabe j

Durch die Festlegung der maximal zweimaligen Mahd im Jahr soll gewährleistet werden, dass zwischen dem ersten und dem zweiten Schnitt eine ausreichend lange Nutzungspause liegt, damit die charakteristischen Arten ihre Samenreife erlangen. Zudem soll durch den zweiten Schnitt die Bildung einer Streuschicht aus abgestorbenem Pflanzenmaterial verhindert werden. So können einerseits kurzlebige, sich über Samen vermehrende Arten gute Keimungsbedingungen vorfinden, andererseits schwachwüchsige Arten und Rosettenstauden im Frühjahr ungehindert austreiben.

Buchstabe k

Durch diese Regelung profitieren typische Pflanzenarten der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope, die sich entweder im Frühjahr schnell entwickeln, so dass sie zum Zeitpunkt des Wiesenschnittes bereits fruchten oder aber in der Lage sind, mit dem zweiten Aufwuchs im Sommer nochmals zu blühen und Samen zu bilden.

Analog zu den Ausführungen zu Buchstabe a soll durch die Festlegung der ersten Mahd auf den 15. Juni sichergestellt werden, dass die für Feuchtgrünlander charakteristischen Vogelarten, wie z. B. Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) oder Schafstelze (*Motacilla flava*), zumindest eine erfolgreiche Brut durchführen können. Eine Vorverlegung des Mahdtermins bis auf den 20. Mai ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zur Erleichterung der Bewirtschaftung in Einzelfällen möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass die frühe Bearbeitung nicht mit dem Wiesenvogelschutz in Konflikt steht.

Buchstabe l

Das Verbot zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung der charakteristischen Standortbedingungen ab und gewährleistet insbesondere die Erhaltung des vorhandenen Feucht- und Nassgrünlandes.

Absatz 3 Satz 2: Freistellungen auf allen landwirtschaftlichen Flächen

Buchstabe a

Die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen wird auf allen landwirtschaftlichen Flächen freigestellt. Für die Instandsetzung dieser Entwässerungseinrichtungen bedarf es jedoch der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde, da die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und dem Artenschutz gewährleistet sein muss.

Buchstabe b und c

Auf allen landwirtschaftlichen Flächen wird für rechtmäßig bestehende Weidezäune, selbstständige Viehtränken und Viehunterstände die Unterhaltung und Instandsetzung freigestellt. Dies gilt auch für die Neuerrichtung von Weidezäunen und selbsttätiger Viehtränken, sofern sie in ortsüblicher und landschaftsangepasster Weise errichtet werden und so mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar sind.

Der Landkreis Harburg zählt zum ursprünglichen Verbreitungsgebiet des Wolfes. Nach aktuellen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass sich der Wolf im Landkreis Harburg wieder fest etablieren wird. Daher sind Zäune zum Schutz vor Wölfen (wolfsabweisender Grundschutz), die den „Mindestvorgaben zum Herdenschutz Niedersachsen“ entsprechen, als ortsüblich anzusehen.

Bei Viehunterständen ist die Neuerrichtung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Dies gewährleistet eine mit dem Schutzzweck verträgliche Standortwahl und Bauweise.

Buchstabe d

Diese Regelungen erlaubt die mechanische Beseitigung von Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme des Pflügens. Eine Nach- und Übersaat ist möglich. Der Zustimmungsvorbehalt ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausschließen zu können.

Buchstabe e

Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, können nach Ablauf des Programms wieder in Bewirtschaftung genommen werden.

Buchstabe f

Die unter den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommene Regelung der Wasserentnahme soll ausdrücklich für das Tränken von Vieh auf der Weide nicht gelten, da eine standortangepasste Beweidung mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar ist. Abweichend von § 4 Absatz 3 Nr. 23 bedarf daher die Wasserentnahme für das Tränken von Vieh nicht der vorherigen Zustimmung durch die Naturschutzbehörde. Unberührt davon bleiben ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse.

Die gewerbliche Entnahme von Wasser im Rahmen erteilter Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz kann zugelassen werden, wenn die Erlaubnis vor Inkrafttreten der Naturschutzgebietsverordnung ausgestellt wurde und die Entnahme nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft. Das Erteilen weiterer Genehmigungen sieht die Naturschutzgebietsverordnung nicht vor.

Buchstabe g

Eine kurzfristige Zwischenlagerung von auf der Fläche gewonnenen Heu- und Silageballen ist Teil der guten fachlichen Praxis und mit dem Schutzzweck der Grünlanderhaltung und -entwicklung vereinbar. Den jeweiligen Bewirtschaftern soll eine gewisse Flexibilität hinsichtlich ihrer betrieblichen Abläufe, insbesondere zur Erntezeit, ermöglicht werden. Durch die begrenzte Lagerungsdauer, die maximal zwei Monate betragen darf, kann die Beeinträchtigung durch Überdeckung und Störung der Vegetation minimiert werden. Auch ein zu häufiges Anfahren soll dadurch vermieden werden.

Absatz 4: Freistellungen der fischereilichen Nutzungen:

Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung ist im Rahmen bestehender Fischereirechte unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Lebensgemeinschaften weiterhin möglich. Dies bedeutet, dass sich die Ausübungsberechtigten der fischereilichen Nutzung auch außerhalb der sog. „Erholungszonen“ nicht an das Wegegebot nach § 3 Abs. 2 halten müssen. Ebenfalls ist das Befördern von Gerätschaften mit Fahrzeugen im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung (z.B. zur fischereilichen Hege)

nach Maßgabe des §4 Abs. 2 Nr. 1a möglich. Unbeschadet der Rechte Dritter ist das Betreten und Befahren des Gebiets zur Ausübung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung der Grundstücke freigestellt. Bei sämtlichen erfolgenden Bewegungen ist ein besonderes Augenmerk auf den natürlichen Uferbewuchs und die Wasser- und Schwimmblattvegetation zu legen. So sind beispielsweise bei notwendigen Pflegemaßnahmen im oder am Gewässer immer genügend standortheimische Pflanzen der Wert gebenden Vegetation zu erhalten, um deren Bestand dauerhaft zu sichern.

Nr. 1 Stillgewässer

Buchstabe a

Mit festen Angelplätzen sind Plätze gemeint, die immer wieder zum Angeln aufgesucht werden. Das Aufsuchen im Sinne eines Betretens der bereits bestehenden, d.h. langjährig etablierten Angelplätze ist laut Verordnung weiterhin möglich. Durch ein verändertes Verhalten der Fische, die sich gegebenenfalls an anderen Plätzen aufhalten, oder durch Änderungen des Wasserstands der Elbe oder anderer Faktoren, ist zur Ausübung der Fischerei das Anlegen neuer Angelplätze und Pfade notwendig. Aus diesem Grund ist es auch weiterhin möglich, unter einem Zustimmungsvorbehalt neue Plätze und Pfade zu schaffen.

Der vorherigen Zustimmung bedarf die aktive Ufergestaltung zur Einrichtung, bspw. durch den Rückschnitt von Pflanzenbeständen, Bodenbefestigungen u.ä. Ebenfalls unterliegt die Schaffung neuer Pfade einem Zustimmungsvorbehalt. Ein neuer Pfad beschreibt eine im Gelände erkennbare Spurbildung mit dem Charakter eines naturfesten Weges (z.B. verdichteter Boden oder dichte Grasnarbe), welche die Funktion der Einrichtung einer Zuwegung inne hat und in diesem Sinne als aktive Gestaltung verstanden wird. Ziel des Zustimmungsvorbehaltes ist es, ein unkontrolliertes Entstehen neuer Wege und Pfade im Bereich der Uferböschung zu unterbinden. Nicht gemeint ist ein (einmalig) optisch erkennbarer Pfad durch hohe Vegetation. Ein weiterer Grund für die Zustimmung besteht darin, zum Schutz störungs- und trittempfindlicher Arten, sowie von Wuchsstandorten naturschutzfachlich besonders wertvoller Arten (bspw. im Bereich des FFH-LRT Feuchte Hochstaudenfluren) Einfluss auf die genaue Lage weiterer Angelplätze und den Verlauf neuer Pfade nehmen zu können.

Buchstabe b

Der Besatz mit nichtheimischen Tierarten ist zu unterlassen. Dies ist zur Förderung der heimischen Artengemeinschaften unabdingbar.

Buchstabe c

Charakteristisch für den Fischotter und den Biber ist eine hohe Mobilität. Für das unmittelbar angrenzende FFH Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ sind kleine Populationen und ein guter Erhaltungszustand dokumentiert. Der Fischotter ist in unmittelbarer Umgebung sowie im FFH-Gebiet mit der Landesnummer 182 nachgewiesen worden. Auch Nachweise des Bibers sind bekannt. Der Abbau von Gefährdungspotenzialen für die wandernden Tiere ist von besonderer Bedeutung. Auch Fischreusen stellen eine wichtige Todesursache und potenzielle anthropogene Gefahr für die Tiere dar. Daher haben die Ausübungsberechtigten der fischereilichen Nutzung dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung von Fischottern verhindert wird.

Buchstabe d

Teilentschlammungen haben den Hintergrund, dass ausreichend Pflanzen der wertgebenden Vegetation im Gewässer verbleiben, um den Bestand auf Dauer zu sichern und eine Ausbreitung in die entschlammten Bereiche zu gewährleisten. Bei Vorkommen von Großmuschelbeständen im Bodensubstrat ist darauf zu achten, dass diese durch Entschlammungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Dies hat artenschutzrechtliche Gründe. Die Grundentschlammung kann daher nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Zur Schonung der wertgebenden Vegetation und zur Förderung der Wiederbesiedlung der entschlammten Bereiche ist die Teilentschlammung während der Hauptaktivitätszeit der

Vegetation nicht zulässig und ist somit auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres beschränkt.

Buchstabe e

Die Mahd von Schilfflächen und Röhricht, welches Versteck, bspw. für Libellen, Nahrung und ungestörte Brutplätze bietet, wird aus Artenschutzgründen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres beschränkt.

Nr.2 Fließgewässer

Die Bestimmungen dienen dem Schutz der Fließgewässer als Lebensraum der heimischen Pflanzen und Tiere.

Buchstabe a

Mit festen Angelplätzen sind Plätze gemeint, die immer wieder zum Angeln aufgesucht werden. Das Aufsuchen im Sinne eines Betretens der bereits bestehenden, d.h. langjährig etablierten Angelplätze ist laut Verordnung weiterhin möglich. Durch ein verändertes Verhalten der Fische, die sich gegebenenfalls an anderen Plätzen aufhalten, oder durch Änderungen des Wasserstands der Elbe oder anderer Faktoren, ist zur Ausübung der Fischerei das Anlegen neuer Angelplätze und Pfade notwendig. Aus diesem Grund ist es auch weiterhin möglich, unter einem Zustimmungsvorbehalt neue Plätze und Pfade zu schaffen.

Der vorherigen Zustimmung bedarf die aktive Ufergestaltung zur Einrichtung, bspw. durch den Rückschnitt von Pflanzenbeständen, Bodenbefestigungen u.ä. Ebenfalls unterliegt die Schaffung neuer Pfade einem Zustimmungsvorbehalt. Ein neuer Pfad beschreibt eine im Gelände erkennbare Spurbildung mit dem Charakter eines naturfesten Weges (z.B. verdichteter Boden oder dichte Grasnarbe), welche die Funktion der Einrichtung einer Zuwegung inne hat und in diesem Sinne als aktive Gestaltung verstanden wird. Ziel des Zustimmungsvorbehaltes ist es, ein unkontrolliertes Entstehen neuer Wege und Pfade im Bereich der Uferböschung zu unterbinden.. Nicht gemeint ist ein (einmalig) optisch erkennbarer Pfad durch hohe Vegetation. Ein weiterer Grund für die Zustimmung besteht darin, zum Schutz störungs- und trittempfindlicher Arten, sowie von Wuchsstandorten naturschutzfachlich besonders wertvoller Arten (bspw. im Bereich des FFH-LRT Feuchte Hochstaudenfluren und insbesondere der prioritären Art Schierlings-Wasserfenchel) Einfluss auf die genaue Lage weiterer Angelplätze und den Verlauf neuer Pfade nehmen zu können.

Buchstabe b

Wasser- und Schwimmblattpflanzen sind wichtige Strukturelemente in Fließgewässern. Sie sind Lebensraum, Laichsubstrat und Rückzugsraum für viele Tierarten. Zudem können sie sich positiv auf die Wasserqualität auswirken. Das Beseitigen dieser Strukturen ist daher verboten.

Buchstabe c

Die Uferbereiche der Fließgewässer sind Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten. Säugetiere, wie z. B. der Fischotter, nutzen sie als Wanderkorridor oder Ruheplätze. Die Strukturvielfalt und Ausgestaltung der Uferbereiche spielt dabei eine entscheidende Rolle, weshalb sie besonderes zu schonen sind.

Buchstabe d

Der Besatz mit nichtheimischen Tierarten ist zu unterlassen. Dies ist zur Förderung der heimischen Artengemeinschaften unabdingbar.

Buchstabe e

Charakteristisch für den Fischotter und den Biber ist eine hohe Mobilität. Für das unmittelbar angrenzende FFH Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ sind kleine Populationen und ein guter Erhaltungszustand dokumentiert. Der Fischotter ist in unmittelbarer Umgebung sowie im Gebiet mit der Landesnummer 182 nachgewiesen worden. Auch Nachweise des Bibers sind bekannt. Der Abbau von Gefährdungspotenzialen für die wandernden Tiere ist von besonderer Bedeutung. Auch

Fischreusen stellen eine wichtige Todesursache und potenzielle anthropogene Gefahr für die Tiere dar. Daher haben die Ausübungsberechtigten der fischereilichen Nutzung dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung von Fischottern verhindert wird.

Buchstabe f

Die Mahd von Schilfflächen und Röhricht, welches Versteck, bspw. für Libellen, Nahrung und ungestörte Brutplätze bietet, wird aus Artenschutzgründen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres beschränkt.

Buchstabe g

Im Rahmen spezieller Artenschutzmaßnahmen werden im Gebiet während des Sommerhalbjahres bestimmte Bereiche zum Schutz des endemischen Schierling-Wasserfenchels (*Oenanthe conioides*) abgezäunt. Diese Bereiche dürfen nicht betreten werden.

Absatz 5: Freistellungen der jagdlichen Einrichtungen:

Nr. 1

Der Betrieb vorhandener Wildäcker, Wildäsungsflächen und Hegebüsche bleibt freigestellt. Die Neuanlage von solchen Einrichtungen wird unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde gestellt, weil diese die Lebensraumqualität einschränken können.

Nr. 2

Freigestellt bleiben der Betrieb und die Unterhaltung von vorhandenen Ansitzeinrichtungen. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. von Hochsitzen) ist der Naturschutzbehörde schriftlich mit Text und Karte zehn Werktage vorher anzuzeigen. Dadurch soll eine ausreichende Prüfungszeit gewährleistet werden, um die Verträglichkeit des Standortes einer jagdwirtschaftlichen Einrichtung mit den Schutzziele des Gebietes zu prüfen. Dies ist nötig, da diese jagdwirtschaftlichen Einrichtungen eine häufige Frequentierung aufweisen können, einschließlich Anfahren beispielsweise des Hochstandes, dadurch kann es u.a. zu Schäden der Vegetation, aber auch zur Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten kommen.

Nr. 3

Neuanlagen anderer jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, sind grundsätzlich freigestellt. Soweit ihre Errichtung jedoch in nicht ortsüblicher und/oder nicht landschaftsangepasster Art erfolgt, sind diese der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen. Unter ortsüblicher und landschaftsangepasster Art fallen nur Einrichtungen, die optisch keine technische Überprägung aufweisen, durch Form oder Farbe unauffällig gestaltet sind und sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügen. Weiter zählt dazu, dass sie in Anlehnung oder in Deckung von Gehölzen zu errichten sind, unauffällig gestaltet sind und sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügen. Für vorübergehend errichtete mobile Hochsitze ist eine Anzeige nicht erforderlich.

Nr. 4

In festgesetzten Notzeiten müssen Jagdausübungsberechtigte für ausreichende artgerechte Ernährung des Wildes sorgen (§ 32 Abs. 1 NJagdG). Diese Notzeiten setzen außergewöhnliche Wetterlagen voraus und kommen nur selten vor. Notzeiten werden bspw. bei hohem Schnee festgesetzt. Dann sind von den Jagdausübungsberechtigten kurzfristig entsprechende Futterplätze für das Wild anzulegen.

Die Anlage von Kirrungen kann Nährstoffeinträge und Trittschäden verursachen. Dies kann zu Beeinträchtigungen von Flächen mit Lebensraumtypen und weiteren vorhandenen schutzbedürftigen Biotoptypen, deren Arteninventar in der Regel auf nährstoffarme Standorte angewiesen bzw. gegenüber Vertritt empfindlich ist, führen.

Es ist vom Jagdausübungsberechtigten sicherzustellen, dass die Futterplätze und Kirrungen nur dort angelegt werden, wo eine Beeinträchtigung der für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele ausgeschlossen wird.

Die Jagdbehörde kann gemäß § 3 Abs. 2 NJagdG anordnen, dass jagdliche Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 NJagdG zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft beeinträchtigen.

Nr. 5

Die Fallenjagd wird eingeschränkt.

Sofern die verordnende Behörde als Einheitsbehörde sowohl die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde als auch der unteren Jagdbehörde wahrnimmt, sind weitergehende Beschränkungen der Jagd in der Verordnung möglich. Im Falle der Beschränkung der Jagdausübung ist der Gemeinsame Runderlass des MU und des ML (Gem.Rd.Erl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012) „Jagd in Naturschutzgebieten“ zu beachten.

Der Fischotter benötigt gewässerbegleitende, deckungsreiche Strukturen zur Nahrungssuche, als Versteckplätze und als Aufenthaltsorte auf seinen Wanderwegen. Deren Fehlen stellen Wanderungs- und Besiedlungshindernisse dar. Gefahren gehen für den Fischotter von Fischreusen ohne Schutzvorrichtungen und durch Ausübung der Fallenjagd aus. Mit der Beschränkung der Fallenjagd auf unversehrt lebend fangende Fallen (z.B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgeflechte), sollen Beeinträchtigungen des Gebietes als Lebensraum des Fischotters und seiner Populationen möglichst ausgeschlossen werden.

Absatz 6: Freistellung der Imkerei

Die Imkerei ist im Naturschutzgebiet zulässig. Um die Verträglichkeit des Standortes mit anderen Belangen des Naturschutzgebietes zu gewährleisten, ist allerdings eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde notwendig. Dadurch soll gewährleistet werden, dass beispielsweise durch das Anfahren und das Aufstellen der Bienenvölker keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope oder FFH-Lebensraumtypen beeinträchtigt werden.

Absatz 7: Freistellung der Denkmalpflege

Es ist mit noch unbekannter Denkmalsubstanz zu rechnen, die gemäß § 5 (1) Nds. Denkmalschutzgesetz einem gesetzlichen Schutz unterliegt.

Damit es durch die Ausweisung als NSG nicht zu Einschränkungen bei der Pflege, Erhaltung und Erforschung dieser Denkmale kommt, wird die Pflege, Erhaltung und Erforschung durch die Bodendenkmalpflege und deren Beauftragte freigestellt. Der Einsatz von Drohnen ist zugelassen, wenn ihr Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.

Absatz 8: Freistellung Übernachtungsplätze für Wasserwanderer

Auf den genannten Grundstücken befinden sich etablierte Rast- und Übernachtungsplätze des „Wassersport-Verein Süderelbe e.V.“ und „Hamburger Kanu Club e.V.“ Durch die Freistellung bleibt gewährleistet, dass diese auch weiterhin zum Rasten und Zelten genutzt werden können.

Absatz 9: Freistellung Bootsein- und ausstieg am Seevesiel

Am Seevesiel befindet sich eine etablierte Ein- und Ausstiegstelle für Wasserwanderer. Da hier keine Erholungszone vorgesehen ist (naturschutzfachlich sensibler Bereich) wird die Nutzung des vorhandenen Einstiegs freigestellt.

Absatz 10: Freistellung Dorfgemeinschaftsflächen in Fliegenberg

Die genannten Grundstücke haben für die Dorfgemeinschaft in Fliegenberg, Rosenweide und Wuhlenburg für kleinere Zusammenkünfte und Veranstaltungen der örtlichen Vereine eine größere Bedeutung. Durch die Freistellung bleibt gewährleistet, dass u.a. die teilweise festen Grill- und Feuerplätze weiterhin genutzt werden können.

Absatz 11: Freistellung „Stover Rennen“

Die genannte Fläche wird einmal jährlich für die außerhalb des Naturschutzgebietes stattfindende Veranstaltung „Stover Rennen“ als Sattelplatz genutzt. Die Nutzung beschränkt sich auf einen Zeitraum, die für den dort vorkommenden FFH-LRT unkritisch ist und kann daher freigestellt werden.

Absatz 12: Gärten in Bullenhausen

Die bestehende rechtmäßige gärtnerische Nutzung auf den in der Verordnung genannten Flurstücken ist im bisherigen Umfang freigestellt.

Absatz 13: Hunderauslauf in Stove

Die für den Tourismusbetrieb erforderliche Freizeit- und Hunderauslauffläche darf weiterhin im bisherigen Umfang genutzt werden. Bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, können beispielsweise Sporteinrichtungen wie Volleyballnetze oder Fußballtore sein.

Absatz 14: Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG) des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt, d.h. sie gelten weiterhin.

Zu § 5 Zustimmungen/Anzeigen

Soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, kann die Naturschutzbehörde erforderliche Zustimmungen auf Antrag erteilen. Nach § 36 Abs. 1 VwVfG können sie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

Zu § 6 Befreiungen

Es wird auf die Möglichkeiten der Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eingegangen.

Von den Verboten des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt werden.

Im Fall von nicht freigestellten Plänen oder Projekten wird zur Klarstellung auf die bundesgesetzlich vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im FFH-Gebiet bereits wirksame Recht nicht außer Kraft setzen.

Bei möglichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

Zu § 7 Anordnungsbefugnis

Die Befugnis der Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG anzuordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

Zu § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Hinweiszeichen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

Im Bereich der Tideelbe werden Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten erforderlich sein.

Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die in der Verordnung formulierten Auflagen sowohl für die Erhaltung als auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten bereits geeignet.

Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Förderung der Biodiversität).

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie 65 BNatSchG unberührt.

Zu § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1

§ 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde.

Aus § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG ergibt sich auch die Höhe der Geldbuße.

Absatz 2

§ 43 Abs. 2 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit, auch ohne eine schädigende Wirkung auf das Schutzgebiet.

§ 43 Abs. 3 NAGBNatSchG regelt die Höhe der Geldbuße.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB).

Zu § 11 Inkrafttreten

In der Verordnung wird das Datum ihres Inkrafttretens benannt.